



Impressum: 06/2015 – Amt der Landeshauptstadt Bregenz – Für den Inhalt verantwortlich: DI Gerold Ender – Foto: © highwaylatz

Wichtige Kontakte

Hundeanmeldung / -abmeldung (Hundesteuer)

Anmeldungen sind verpflichtend und können schriftlich oder über das Internet (www.bregenz.at/Hundeanmeldung) erfolgen. Die Hundemarke sowie eine Vorschreibung der Hundesteuer werden dann per Post zugeschickt. Jeder Hund, welcher hergegeben wird, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einem Monat nach Eintritt des Ereignisses in der Dienststelle Abgaben abgemeldet werden. Auch wer wegzieht hat seinen Hund abzumelden.

Dienststelle Abgaben

Tel.: +43 (0)5574 / 410-1442

Kampfhundegenehmigung

Das Halten von Kampfhunden ist bewilligungspflichtig. Das Ansuchen muss schriftlich bei der Verwaltungspolizei Bregenz gestellt werden. Nähere Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen und den benötigten Dokumenten können auf der städtischen Homepage unter www.bregenz.at/kampfhunde nachgelesen werden.

Abteilung Recht und Allgemeine Verwaltung

Tel.: +43 (0)5574 / 410-2230

Hundekotbeutel

Ihre Stadt gibt kostenlos Hundekotbeutel zur Beseitigung des Hundekots von öffentlichen Verkehrsflächen aus. Einzelne Säcke entnehmen Sie bitte den Dispensern, größere Mengen liegen beim Bürgerservice, Belruptstraße 1, sowie am Bauhof, Druckergasse 5, zur Abholung bereit.

Bürgerservice

Montag bis Donnerstag, 7.30 - 17.00 Uhr; Freitag, 7.30 - 16.30 Uhr

Bauhof

Montag bis Freitag, 8.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 8.00 - 11:45 Uhr

Ausbildung

Der Besuch eines Hundekurses bei den Hundefreunden Bregenz wird von der Stadt Bregenz vergütet. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Hund in Bregenz angemeldet ist.

Hundefreunde Bregenz

Tel.: +43 (0) 664 / 5471076; www.hundefreundebregenz.net

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an

Dienststelle für Umweltschutz

Tel.: +43 (0)5574 / 410-1380

Hundeverbote und Hundetreff

Menschen und Hunde brauchen Schutz- und Freiräume. Diese gehören definiert und respektiert. Das Stadtgebiet wird deshalb im Stadtplan für Hundefreunde in verschiedene Hundezonen eingeteilt, in denen unterschiedliche Regeln gelten.

Siedlungsgebiet

Im städtischen Raum sollten Hunde an der Leine geführt werden. Auch die „virtuelle“ Leine gilt als erfülltes Erfordernis. Darunter ist die direkte Einwirkung der Hundeführenden auf den Hund zu verstehen, auch wenn er nicht an der „realen“ Leine geführt wird.

Freilaufzone / Wald

Hier sind die Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie Personen und andere Tiere weder gefährden noch belästigen. Da Hunde einen ausgeprägten Jagdinstinkt haben, ist im Wald besondere Aufmerksamkeit geboten (Gefahr des Wilderns).

Hundespielplatz

Auf dem Hundespielplatz dürfen sich die Hunde austoben, müssen aber trotzdem beaufsichtigt werden. Hundehalterinnen und Hundehalter haften auch hier für alle Schäden, die ihr Hund verursacht.

Leinenpflicht

Zum Schutz anderer Nutzer bzw. von Tieren sind alle Hunde in den orange gekennzeichneten Flächen an der Leine zu führen. Dies betrifft insbesondere die Fußgängerzonen, Parkanlagen, Spielplätze und Naturschutzgebiete.

Hundeverbotszone

Ein generelles Hundeverbot gilt beispielsweise auf Friedhöfen, Sportstätten, im Strandbad und in Lebensmittelgeschäften.

Gesetzliche Regelungen, die Sie kennen sollten ...

Tierschutzgesetz BGBI I Nr. 118/2004 § 16 Abs.5:

„Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundnen Zustand gehalten werden.“

2. Tierhaltungsverordnung BGBI II Nr. 486/2004, Anlage 1, Pkt. 1:

Die Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden.

StVO BGBI.Nr. 159/1960 § 92, Abs. 2 und 3:

„Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen.“

Allgem. Beförderungsbedingungen f.d. Krafftfahrnienvkehr BGBI II 374/2004 § 38:

„Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden“. Blindenführhunde sind v.d. Maulkorpfpflicht ausgenommen

Jagdgesetz LGBI Nr. 32/1988 § 34 Abs. 1:

„Der Jagdnutzungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan sind berechtigt, Hunde zu töten, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen und solche, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen.“

Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBI 61/2013 §3:

„Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden.“

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard, VlbG.LGBI 33/1991 i.d.g.F.: § 3 Abs 1 lit n:

„Es ist im Naturschutzgebiet verboten, Hunde frei laufen zu lassen.“

Innenstadtschutzverordnung der Landeshauptstadt Bregenz v. 27.05.2014:

„Es ist verboten, ... in Fußgängerzonenbereichen der Innenstadt sowie in der Quellenstraße Hunde frei laufen zu lassen.“

Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der Seeanlagen 27.05.2014:

„Es ist verboten, in den Seeanlagen Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen.“

Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze öffentlich zugänglicher Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze vom 09.12.2010 i.d.g.F.: § 2 lit a und e, Geltungsbereich: Park und Grünanlagen sowie Spielplätze (lt. VO-Anhang):

Verboten wird u.a. „das Verunreinigen dieser Flächen ...“ und „das freie Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Spielflächen durch Hunde oder andere Haustiere oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen.“

Hundesteuerverordnung der Landeshauptstadt Bregenz v. 1990 i.d.g. F. (Auszug):

§ 1 Allgemeines; (1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bregenz... wird eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser VO erhoben.

§ 4 Befreiung; (1) Keine Hundesteuer ist zu entrichten für das Halten von:

- a) Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes ... gehalten werden;
- b) Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- c) Hunden, die zur Führung Blinden verwendet werden oder zum Schutze oder zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich und hierfür ausgebildet sind.

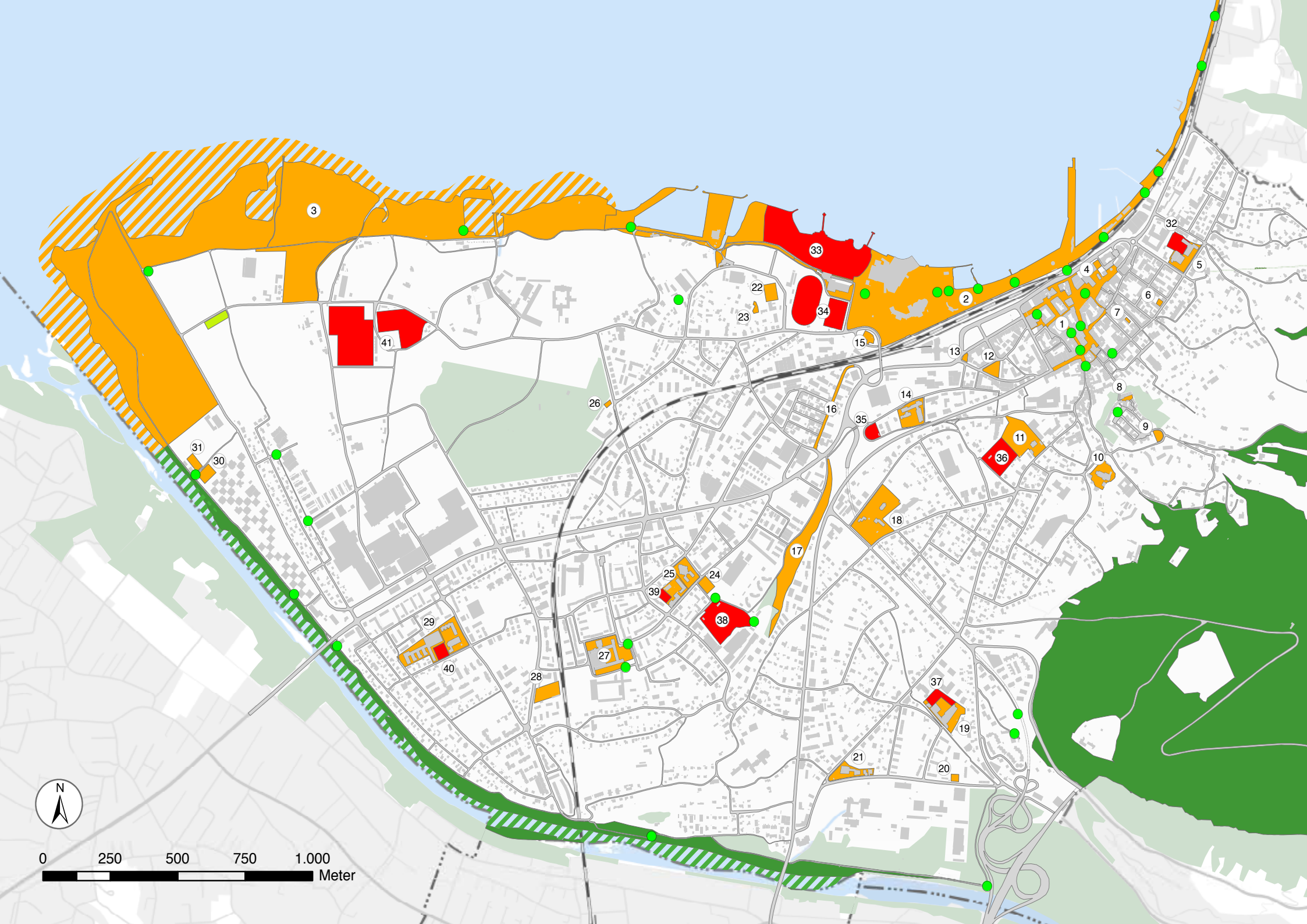
Befreit von der Hundesteuer sind Personen, welche Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben u. diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen für den ersten Hund.

§ 7 Hundemarke: Das Tragen der Hundemarke ... ist zwingend vorgeschrieben...

§ 8 Meldepflicht: Wer sich einen neuen Hund beschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat dies binnen einem Monat ... dem Amt der Landeshauptstadt Bregenz mitzuteilen...

VO der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden LGBI Nr. 4/1992 §§ 1 u.2:

„Das Halten von Kampfhunden unterliegt der Bewilligungspflicht. Als Kampfhunde im Sinne d. VO gelten: Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino u. Ridgeback sowie der Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier und Hunde aus Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen.“



- Freilaufzone / Wald
 - Hundespielplatz
 - Leinenpflicht
1. Innenstadt
 2. Seeanlagen
 3. Mehrerauer Seeufer
 4. Anton-Schneider Denkmal
 5. Schillerpark
 6. Austriahaus
 7. Brandgasse
 8. Martinsplatz
 9. Oberstadt Spielplatz
 10. Kirchplatz St.Gallus
 11. Thurn und Taxis Park
 12. Weiherpark Spielplatz
 13. Jodok-Fink Denkmal
 14. VS Augasse
 15. Skaterpark
 16. Quellenstraße
 17. Erawäldele
 18. Evangelische Kirche
 19. Schule Weidach
 20. Weidach Spielplatz
 21. Pfarre St. Kolumban
 22. Tschutterplatz beim Stadion
 23. Bodangasse
 24. Quartierpark Mariahilf
 25. VS Rieden / Pfarre Mariahilf
 26. Stadtwerke Park
 27. Andreas-Hofer Park
 28. Strabonstraße Spielplatz
 29. VS Schendlingen / Pfarre St. Gebhard
 30. Ballspielplatz nördl. der Achsiedlung
 31. Spielfeld 3
- Hundeverbotszone
32. VMS Stadt, Schulsportplatz
 33. Strandbad
 34. Casinostadion
 35. VS Augasse, Schulsportplatz
 36. Friedhof Stadt
 37. Schule Weidach, Schulsportplatz
 38. Friedhof Vorkloster
 39. VS Rieden, Schulsportplatz
 40. VS Schendlingen, Schulsportplatz
 41. Viktoria Fußballplatz
- Dispenser für Hundekotbeutel

